

Regierungsratsbeschluss

vom 28. August 2006

Nr. 2006/1599

Selzach: Instandstellung linkes Aareufer / Genehmigung des kantonalen Gestaltungsplanes / Behandlung der Einsprache

1. Ausgangslage

Das linke Aareufer in Selzach ist ab der Lochbachmündung auf einer Länge von ca. 1 km unterspült. Die Sicherheit der Benutzer des Uferweges ist durch die teilweise senkrecht abfallenden Böschungen gefährdet. Die Aufsichtskommission der II. Juragewässerkorrektion hat an der Sitzung vom 19. März 2004 beschlossen, ein Projekt mit einem Gestaltungsplan ausarbeiten zu lassen. Die Federführung liegt beim Kanton Solothurn. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 10. April 2006 bis 9. Mai 2006 auf der Gemeindeverwaltung Selzach und beim Amt für Umwelt. Es ist eine Einsprache eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Projekt

Im Zuge der Bauarbeiten für die II. Juragewässerkorrektion wurde das linke Aareufer unterhalb der Lochbachmündung nur an wenigen Stellen mit einem Blocksatz verbaut. In den letzten 30 Jahren wurde das Ufer allmählich durch die verschiedenen Hochwasser und den Wellenschlag der Schiffe beschädigt. Die heute teilweise fast senkrechten Böschungen unterhalb des Uferweges sind gefährlich für die Benutzer des Uferweges. An einigen Stellen besteht Absturzgefahr. Die Aufsichtskommission der II. Juragewässerkorrektion hat daher aus Gründen der Haftung beschlossen, das Ufer wieder instandzustellen und die Projektleitung dem Kanton Solothurn als Standortkanton zu übertragen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen hat die Fachstelle Wasserbau im Amt für Umwelt einen Gestaltungsplan und ein Bauprojekt ausarbeiten lassen.

Im Projekt wurde auf die klassische, harte Verbauung mit Kalksteinblöcken - wie sie vor 40 Jahren im oberen Abschnitt der Aare erstellt wurde - zugunsten eines Flachufers verzichtet. Als Vorlage diente ein Flachufer am Rhein, oberhalb des Kraftwerkes Schaffhausen. Die dortigen Strömungsverhältnisse und der Wellenschlag der Schifffahrt sind mit denjenigen in Selzach vergleichbar. Von der bestehenden Böschungsoberkante wird das Flachufer mit einer variablen Neigung zwischen 1:5 und 1:6 bis auf den Aaregrund geschüttet, wobei die Oberfläche mit einer ca. 50 cm starken Wandkiesschicht abgedeckt wird. Diese Art der Ausführung beinhaltet eine wasserbauliche Sicherung mit einer gleichzeitigen Aufwertung des Aareufers. Bau- und Materialtransporte für die ca. 1000 m lange Schüttung erfolgten vom Wasser aus. Das Schüttmaterial stammt vom Aushub der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen Mutten (AEM) der Umfahrung Solothurn West und der Selzacher Insel. Mit dem Abtrag der Insel auf eine Geländehöhe, die durchschnittlich an 56 Tagen im Jahr überflutet wird, kann zum einen die zugeführte Menge des Schüttmaterials für das Flachufer um ca. 24'000 m³ reduziert werden, zum anderen erhält die Insel einen Auencharakter (die bei der II. Juragewässerkorrektion zu hoch geschüttete Insel bildet ein unnatürliches Element in der Flusslandschaft mit einer Vegetation, die nicht an einem Gewässer sondern eher für einen Trockenstandort im Jura typisch ist). Nach Realisierung aller Arbeiten ist das Aareufer auf einer Länge von ca. 1500 m aufgewertet.

Mit dieser Flachsüttung ins Aareprofil entfällt die Beanspruchung von Kulturland. Diese Bauart ist nur möglich, weil die Aare an dieser Stelle eine Breite von 170 m aufweist und daher die Beeinflussung des Hochwasserabflusses gering ist. Die Beeinträchtigung des Abflusses der Aare wurde vom Flussbaubüro Schälchli, Abegg + Hunzinger, Zürich, überprüft. Die rechnerische Beeinflussung des Wasserspiegels beträgt 3 cm und ist so geringer als die Genauigkeit der Modellberechnungen. Zur Überprüfung des Erfolgs der Massnahme wird die Entwicklung der Stabilität des Ufers, der Land-Wasser-Beziehung, der Schilffläche, des Ufergehölzes, der Uferabbrüche sowie der Lebensräume für Fische und wirbellose Wasserorganismen gewählt.

Die Bauzeit dauert 6 Monate. Der Baubeginn ist entsprechend der Wasserführung der Aare im Herbst 2006 vorgesehen und muss vor dem Frühlingshochwasser und dem Einsetzen der Laichzeit im März 2007 abgeschlossen sein. Die Realisierung im Herbst/Winter 2006/2007 ist sowohl mit Bauarbeiten der AEM wie auch mit den Finanzplänen aller Beteiligten gekoppelt.

2.2 Gestaltungsplan: Vernehmlassung und öffentliche Auflage

Das Projekt wurde der Fachstelle Jagd- und Fischerei, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Landwirtschaft zur Stellungnahme unterbreitet. Anregungen und gestellte Begehren wurden im Projekt berücksichtigt. Den in den Plänen nicht darstellbaren Begehren wird im Rahmen der Bauausführung Rechnung getragen. Im Januar 2006 wurde das Projekt mit dem Gemeinderat Selzach und der Baukommission Selzach besprochen. Vor der Auflage wurde der Gestaltungsplan mit dem Fischereiverein Altreu und den lokalen Natur- und Vogelschutzvereinen diskutiert und ergänzt. Am 10. April 2006 fand vor Ort eine öffentliche Orientierung der Bevölkerung statt. Der kantonale Gestaltungsplan ist vom 10. April 2006 bis 9. Mai 2006 auf der Gemeindeverwaltung Selzach und beim Amt für Umwelt aufgelegt. Innerhalb der Einsprachefrist ist beim Bau- und Justizdepartement (BJD) die Einsprache der Flurgenossenschaft Selzach Witi, vertreten durch den Vorstand, eingegangen. Als Vertreter der Landanstösser ans Projekt ist die Einsprecherin zur Einsprache legitimiert.

2.3 Einsprachebehandlung

Die Flurgenossenschaft Selzach Witi erhebt vorsorglich Einsprache. In dieser Einsprache vom 4. Mai 2006 hat die Flurgenossenschaft materiell keine Einwände zum Gestaltungsplan, macht aber auf einige Punkte aufmerksam, die in den aufgelegten Unterlagen nicht ersichtlich waren:

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich 4 Hauptleitungen der Flurgenossenschaft, die frei oder über ein Pumpwerk in die Aare münden. Zwei dieser Ausmündungen sind direkt durch die Schüttung betroffen, 2 Ausmündungen können durch allfällige Transporte über den Uferweg betroffen werden. Ferner machen Sie auf die Aaredücker der Fernwasserleitung der SWG Grenchen, die 132 kV-Leitung der BKW FMB Energie AG und die Meteorwasserleitung der Kläranlage Selzach aufmerksam. Die Flurgenossenschaft beantragt, dass ihre Hauptleitungen im Gestaltungsplan nachgetragen werden. Diesem Antrag kann entsprochen werden. Die von der Flurgenossenschaft erwähnten Leitungen werden als orientierender Inhalt in den Gestaltungsplan aufgenommen. Ausserdem wünscht die Flurgenossenschaft Auskunft über den Bauablauf. Sobald der Unternehmer bestimmt ist und der geplante Bauvorgang mit dem Unternehmer festgelegt ist, wird die Flurgenossenschaft informiert. In diesem Sinne ist die Einsprache gutzuheissen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 3, 6 -10 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11)

3.1 Der kantonale Gestaltungsplan "Instandstellung des linken Aareufers ab der Lochbachmündung" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.

- 3.2 Die Einsprache der Flurgenossenschaft Selzach Witi wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
- 3.3 Dem Amt für Umwelt wird die Bewilligung erteilt, die Korrektion (Instandstellung und Aufwertung des Aareufers) gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Es tritt als Bauherr auf.
- 3.4 Das vom Ingenieurbüro BSB + Partner, Grenchen, ausgearbeitete Projekt für die Instandstellung des linken Aareufers wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.5 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, technischer Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.6 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Wasser und Geologie vorliegt.
- 3.7 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 12. Mai 2006 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis zu bringen.
- 3.8 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.9 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.10 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Das Gewässerunterhaltskonzept Aare ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.11 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 12. Mai 2006

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (316.201.00)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV mit gen. Gestaltungsplan (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Fachstelle Jagd und Fischerei

Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt: Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 19, 4562 Biberist

Flurgenossenschaft Selzach Witi, E. Fluri, Bellacherstrasse. 3, 2545 Selzach, mit gen. Gestaltungsplan (folgt später durch Amt für Umwelt) **(Einschreiben)**

Bundesamt für Umwelt, Sektion Wasserrisiken, O. Naef, Postfach, 3003 Bern, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit gen. Projektdossier (folgt später durch das Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, FS Wasserbau (zHd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung des kantonalen Gestaltungsplanes "Instandstellung linkes Aareufer" mit Sonderbauvorschriften.)

Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
jf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

Registratur-Nr. 347

12. Mai 2006 mt

Fischereipolizeiliche Bewilligung

Gestützt auf Artikel 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und § 32 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 kann dem

Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau

die fischereipolizeiliche Bewilligung für den nachstehend genannten technischen Eingriff in ein Gewässer erteilt werden:

Gemeinde	Selzach
Gewässer	Aare
Ortsbezeichnung	Lochbachmündung abwärts,
Art des Eingriffes	Instandstellung des linken Aareufers, auf einer Länge von ca. 1'500 m, Abtragen der zwei künstlich angelegten „Selzacher Inseln“ auf ein auenfähiges Niveau (426.45 müM). Ausführung gemäss den Plänen des Ingenieurbüros BSB + Partner, Grenchen

Auflagen

1. Die Jagd und Fischerei Kanton Solothurn sowie der Fischereiaufseher sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen der Jagd und Fischerei sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
4. Trübungen des Flusslaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
5. Die Jagd und Fischerei ist zu den Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen.

Hinweis

Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Kopien:

- Fischenze Nr. 1.02, Herr Arno Anderegg, Grebnetgasse 8, 2545 Selzach
- Fischereiaufsicht Solothurn-Lebern: Herr Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstr. 19, 4562 Biberist

